

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 62	S0030/21	04.02.2021
zum/zur		
A0256/20 Fraktion FDP/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Indirekte Förderung durch gesplittete Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünung		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		16.02.2021
Ausschuss für Umwelt und Energie		23.03.2021
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr		25.03.2021
Finanz- und Grundstücksausschuss		07.04.2021
Stadtrat		15.04.2021

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2020 gestellten Antrag A0256/20

„Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Magdeburg wird aufgefordert, eine indirekte Förderung mittels gesplitteter Niederschlagsgebühren von mindestens 50% einzuführen. Die Förderung sollte auch für Anlagen mit synergetischer Kombination aus Gründach sowie Solarnutzung gelten.“

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg erhebt keine Abwassergebühren.

Mit dem 1.1.2006 wurde die technische Abwasserbeseitigung der Abwassergesellschaft Magdeburg übertragen. Für ihre Leistungen erhebt diese keine Gebühr, sondern ein privatrechtliches Entgelt. Da Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz legal definiert ist, wird auch für dessen Beseitigung ein Entgelt berechnet.

Der § 19 Abs.1 der Abwasserentsorgungsbedingungen bestimmt, dass das Niederschlagswasserentgelt nach der Menge berechnet wird, die tatsächlich in das öffentliche Netz gelangt.

Bei der Berechnung des Niederschlagswassers wird bereits berücksichtigt, dass Niederschlagswasser auf begrünten Dächern zum Großteil verstoffwechselt wird und nur ein geringer Teil über das öffentliche Abwassernetz entsorgt werden muss.

Gemäß Anlage 3 der Abwasserentsorgungsbedingungen errechnet sich die Niederschlagsabflussmenge aus dem Abflussbeiwert mal Niederschlagsspende von 0,494 m³ pro Jahr mal Größe der Fläche auf der Niederschlagswasser anfällt.

Der Abflussbeiwert ist differenziert und richtet sich nach der Art der Oberflächenversiegelung. Den höchsten Abflussbeiwert hat das Steildach mit 0,95, den niedrigsten teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze u. dgl. mit 0,15. Begrünte Dachflächen werden mit einem Abflussbeiwert von 0,30 berücksichtigt.

Dabei ist es unerheblich, ob sich auf dem begrünten Dach eine Solaranlage befindet oder nicht. Alles dort anfallende Niederschlagswasser wird mit dem Abflussbeiwert 0,30 bemessen.

Dr. Scheidemann